Beate Müller-Gemmeke
Mitglied des Deutschen Bundestages

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Sprecherin für Arbeitnehmerrechte

Beate Müller-Gemmeke · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Berlin
Beate Müller-Gemmeke
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030) 227 - 73041
Fax: (030) 227 - 76041
beate.mueller-gemmeke@bundestag.de

Wahlkreis
Beate Müller-Gemmeke
Gartenstr. 18
72764 Reutlingen
Tel: (07121) - 9092411
Fax: (07121) - 9943186
beate.mueller-gemmeke@wk.bundestag.de

An den
Parlamentarischen Staatssekretär bei der
Bundesministerin für Arbeit und Soziales
Dr. Ralf Brauksiepe, MdB

Nachrichtlich:
1. PGF
Lammert

Berlin, 11.04.2013

Antwort der Bundesregierung auf meine schriftlichen Fragen im Februar 2013
(Fragen Nr. 220 bis 223)

Sehr geehrter Herr Parlamentarischer Staatssekretär, sehr geehrter Herr Kollege,

mit Schreiben vom 1. März 2013 übersandten Sie mir die Antwort der Bundesregierung auf meine schriftlichen Fragen im Februar 2013.

Mit Frage Nr. 223 wollte ich von der Bundesregierung wissen, wie häufig die Leiharbeitsfirma Trenkwalder von der Bundesagentur für Arbeit seit der ersten Erlaubniserteilung geprüft wurde und mit welchem Ergebnis. Die Antwort auf diese Frage wurde von der Bundesregierung als VS-Vertraulich eingestuft und an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt, bei der ich sie einsehen konnte. Als Begründung für die Einstufung als VS-Vertraulich führten Sie an, die Antwort beinhalte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des betroffenen Unternehmens, so dass eine Veröffentlichung der Information der Bundesregierung verwehrt sei.

Der Geheimhaltung der Antwort der Bundesregierung möchte ich hiermit widersprechen.

- Zum einen gehören die Häufigkeit einer Überprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit und die Ergebnisse dieser Überprüfungen nicht zu den geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eines Unternehmens. Hiervon werden nur jene auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge erfasst, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat. Mit den geschützten Geheimnissen wie der Betriebsstruktur, Arbeitnehmerzahl oder Bezahlung sind die Überprüfungen bei

Erlaubnisinhabern nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) jedoch gerade nicht „dem Wesen nach“ vergleichbar. Worin bei etwaigen Gesetzesverstößen das „berechtigte Interesse“ an der Nichtverbreitung der Information besteht, ist nicht ersichtlich.

- Zum anderen hatte meine Frage Nr. 223 einen Teil, der von vorneherein nicht geheimhaltungsbedürftig sein kann. Jedenfalls die Häufigkeit der Überprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit, die Art der Prüfung und wie viel Prozent der beschäftigten Leiharbeitskräfte stichprobenartig überprüft wurden, welche vor allem die Tätigkeit der Bundesagentur und nicht des Unternehmens betrifft, stellt eine zulässige Information dar.

Entsprechend verweist auch die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Fragen auf eine Pressemitteilung der Bundesagentur für Arbeit vom 20. Februar 2013, in der diese öffentlich kundtut, die Prüfung bei Trenkwalder am 18. Februar 2013 habe Verstöße gegen das AÜG ergeben. Dazu steht die Geheimhaltung der Information zu vorangegangenen Prüfungen im Widerspruch. Es drängt sich die Vermutung auf, dass die Bundesagentur für Arbeit nicht fremde Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schützen, sondern von eigenen Unzulänglichkeiten ablenken will.

Darüber hinaus besteht ein überwiegendes Informationsinteresse des Parlaments und der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung der Antwort der Bundesregierung, welches über den konkreten Einzelfall hinaus die Prüfpraxis der Bundesagentur für Arbeit bei Leiharbeitsunternehmen betrifft.

Leiharbeitsunternehmen werden bezüglich aller Vorgaben aus dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (Eingruppierung, Zahlung von tariflichen Löhnen, Entlohnung in verleihfreien Zeiten, Lohnfortzahlung, Drehtürklausel, etc.) ausschließlich von der Bundesagentur für Arbeit geprüft. Lediglich die neu eingeführte Lohnuntergrenze wird von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit kontrolliert. Die Frequenz und Effektivität der Kontrolltätigkeit der Bundesagentur für Arbeit gegenüber den Leiharbeitsunternehmen sind dabei von entscheidender Bedeutung.

Untersuchungen der Kontrollen der Bundesagentur für Arbeit in den vergangenen Jahren deuten darauf hin, dass diese über zu wenig Personal für die mindestens 18.000 Leiharbeitsfirmen verfügt. Die Prüfungen werden vorher angekündigt und laufen zu 15% der Prüfungen in der Bundesagentur für Arbeit – die Unterlagen werden geschickt. Die Bundesagentur für Arbeit verfügt nicht über die notwendigen Befugnisse, um das spezielle Dreiecksverhältnis der Leiharbeit zu prüfen. Zudem droht ein Interessenskonflikt, denn sie muss bei der Vermittlung vertrauensvoll mit den Leiharbeitsfirmen zusammenarbeiten und

diese gleichzeitig prüfen. Dies wirft die Frage auf, ob eine derart missbrauchsanfällige Branche von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit geprüft werden sollte.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des in der Öffentlichkeit viel diskutierten Berichts der ARD zu den Arbeitsbedingungen bei Amazon besteht ein gewichtiges Interesse der Öffentlichkeit daran, zu erfahren, ob Prüfungen bei Leiharbeitsunternehmen von Amazon wie zum Beispiel Trenkwalder in der Vergangenheit stattgefunden haben und wenn ja, warum diese Prüfungen die Pflichtverletzungen nach dem AÜG nicht aufgedeckt haben. Hierbei geht es auch um die Frage, wie derartige Geschäftspraktiken zukünftig verhindert werden können.

Daher bitte ich Sie, dem hier überwiegenden parlamentarischen und öffentlichen Informationsinteresse nachzukommen und mir die Antwort auf meine Frage in der von der Geschäftsordnung des Bundestages vorgesehenen zur Veröffentlichung bestimmten Form zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Müller-Gemmke MdB